

VERORDNUNG

**Verordnung der Schulleiterin/des Schulleiters betreffend
Anordnung von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung
von SARS-CoV-2 und COVID-19 im Schulwesen**

Jahrgang 2022/23

Salzburg, am

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 der C-SchVO 2022/23, BGBl. II Nr. 328/2022, wird aufgrund des Infektionsgeschehens in der Schule folgendes angeordnet:

Vom bis einschließlich haben alle Personen während des gesamten Aufenthalts im Schulgebäude eine FFP-2 Maske zu tragen, ausgenommen Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der 8. Schulstufe, die einen MNS zu tragen haben.

Diese Verordnung tritt gemäß § 79 SchUG mit dem Ablauf des Tages des Anchlages in der Schule in Kraft und mit Ablauf des außer Kraft.

.....,